



Michael Schmid

1. Gauschützenmeister

St.-Georg-Straße 6

86833 Ettringen OT Siebnach

Telefon: 08249 / 205

Telefax: 08249 / 1636

eMail: 1.Gauschuetzenmeister@Gau-Tuerkheim.de

Siebnach, den 9. Februar 2019

Gaugeneralversammlung 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur ordentlichen Generalversammlung des Schützengaus Türkheim möchte ich Sie hiermit recht herzlich einladen. Sie findet statt am

**Donnerstag, den 14. März 2019 um 20:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Dorschhausen, Farnweg. 1**

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung, Bekanntgabe der Tagesordnung und Anwesenheitsfeststellung
- 2) Totengedenken
- 3) Grußworte der Ehrengäste
- 4) Jahresberichte
 - a) des 1.Gauschützenmeisters
 - b) des Gauschriftführers
 - c) der Gaukassiererin
 - d) des 1. Gausportleiters
 - e) des Referenten der Pass- u. Mitgliederverwaltung
 - f) des Gaujugendleiters
 - g) der Gaudamenleiterin
 - h) des Rundenwettkampfleiters
 - i) des Referenten für Körperbehinderte
 - j) des Referenten für Bogenschützen
- 5) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Gauvorstandschaft
- 6) Neuwahl des 1. Gauschützenmeisters und seinen Vertreter (siehe Rückseite)
- 7) Bewerbung für die Arbeitstagung, Gausportlerehrung und Gaugeneralversammlung
- 8) Wünsche und Anträge

Sollten im letzten Jahr Schützenmeister und Vereinsvorstände zurückgetreten sein, so bitte ich dies mit Angabe der Tätigkeit und des Zeitraumes mir mitzuteilen. Dies gilt auch beim Todesfall verdienter Mitglieder. Anträge, die auf der Tagesordnung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens einer Woche vor der Gaugeneralversammlung beim mir eingehen.

Ich würde mich freuen, Sie bei der diesjährigen Gaugeneralversammlung begrüßen zu können.

Mit freundlichem Schützengruß

Michael Schmid (1.Gauschützenmeister)



Auszug aus der Geschäftsordnung

§ 24 Stimmberechtigung in der Gauversammlung

Abs.1

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch Delegierte. Jede Schützenvereinigung stellt für jedes angefangene Fünzig (50) der von ihr gemeldeten Mitglieder (Erstmitglieder) einen (1) Delegierten. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

Abs.2

Jeder Delegierte hat eine (1) Stimme, die auf einen anderen Delegierten seiner Schützenvereinigung übertragen werden kann. Mehr als 5 Stimmen, die eigene und 4 übertragene, darf ein Delegierter nicht auf sich vereinigen.

Abs.3

Stimmberechtigt sind außerdem die Mitglieder des Gauschützenmeisteramtes mit je 1 Stimme. Dies gilt auch für eine turnusgemäße Neuwahl, nicht aber nach dem Rücktritt des Gauschützenmeisteramtes.